



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst

Chiemseehof
5010 Salzburg

Salzburg, am 23.10.2012

Betreff: EEA-G - Stellungnahme der Landesumweltschutzbehörde

Der Landesumweltschutzbehörde liegt der Gesetzentwurf mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden soll (Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz –EEA-G), zur Stellungnahme vor.

1) Zu § 45a Salzburger Landeselektrizitätsgesetz und dem Entfall von § 25 Abs 1 lit j Salzburger Naturschutzgesetz:

Die LUA begrüßt die Einführung eines konzentrierten Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen von mehr als 500 kW. Zukünftig soll eine Behörde für LEG- und Naturschutzbewilligung zuständig sein.

Der Entfall der lit j des § 25 Abs 1 Sbg NSchG ist aus Sicht der LUA jedoch nicht zielführend. Denn somit besteht keine Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen unter 500 kW. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen aber trotzdem berücksichtigt werden. Das Problem liegt dabei, dass der Antragsteller zuerst herausfinden muss, ob geschützte Arten durch sein Vorhaben betroffen wären und dann muss noch um artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung angesucht werden. Das heißt, dass ohnedies immer, egal bei welchem Windkraftvorhaben, artenschutzrechtliche Untersuchungen stattfinden müssen. Blickt nun der Betreiber in das Salzburger Naturschutzgesetz, könnte er aber auf die Idee kommen, dass für sein Vorhaben keine Bewilligung notwendig ist. Da ja keine explizite Nennung von Windkraftanlagen im Gesetz vorhanden ist. Aber hier liegt quasi der Hund begraben. Denn der Betreiber muss wissen, dass auch im Falle der Beeinträchtigung geschützter Arten – was ja gerade bei Windkraftanlagen und der damit einhergehenden Störung der Avifauna häufig vorkommt – eine Ausnahmegenehmigung nach dem NSchG einzuholen ist. Außerdem wird seitens der LUA auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft verwiesen. Wenn kein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren sondern allenfalls ein artenschutzrechtliches Ausnahmeverfahren abzuführen ist, ist keine landschaftliche Beurteilung des Eingriffs mehr möglich. Auch eingriffsmindernde Maßnahmen hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes können nicht mehr vorgeschrieben werden.

Seitens der LUA wurde bereits mehrfach darauf verwiesen, dass es nicht nachvollziehbar ist, warum großflächige Solaranlagen keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen bzw. kein konzentriertes Genehmigungsverfahren im LEG vorgesehen wird.



Gerade in den letzten Monaten konnte ein regelrechter Wildwuchs an großflächigen Anlagen beobachtet werden (siehe Fotos weiter unten). Die LUA erhielt mehrere Beschwerden von Gemeindevertretern und Bürgern.

Freiland Solarparks können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen. Insbesondere die Aufstellung in freien Lagen, auf Geländekuppen und an Hängen wird von der LUA als problematisch beurteilt. Außerdem kommt es durch die Errichtung von großen Photovoltaikanlagen zu einer Versiegelung und Verschattung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen. Für Vögel können Irritationen beim Vogelzug durch Spiegelwirkungen auftreten. Große Solaranlagen erzeugen eine Barrierewirkung, welche durch eine Einzäunung der Anlage abermals verstärkt wird.

Um all diese Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft möglichst gering zu halten, ist es notwendig, ein naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren für Solaranlagen vorzusehen. Ein konzentriertes LEG-NSchG-Verfahren wäre aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft jedenfalls geeignet.



Abbildung 1: Photovoltaikanlage Unternberg (Lungau), Quelle: LUA



Abbildung 2: Photovoltaikanlage Unternberg (Lungau), Quelle LUA





Abbildung 3: Photovoltaikanlage Wildkogel (Pinzgau), Quelle: www.wildkogel-arena.at/



Abbildung 4: Photovoltaikanlage Bruck (Pinzgau), Quelle: LUA

2) Zu § 3a Abs 6 Salzburger Naturschutzgesetz:

Hinsichtlich der geplanten Streichung von Ersatzleistungen für erneuerbare Energieträger muss seitens der LUA festgestellt werden, dass dies das Naturschutzinteresse massiv benachteiligt. Tatsache ist es nämlich, dass das Naturschutzinteresse ohnedies schon durch die Anlagen beeinträchtigt wird. Es ist nämlich so, dass im Salzburger Naturschutzgesetz die Möglichkeit besteht, das Vorhaben durch die Ausgleichsregelung des § 51 zu bewilligen. Dies hat den Vorteil, dass bei einem Verfahren gemäß § 51 Sbg NSchG die Nachweispflicht des öffentlichen Interesses wegfällt. Sind jedoch die Beeinträchtigungen so massiv (grundsätzlicher Widerspruch zum Lebensraumschutz, Widerspruch zum Schutzzweck) kann die Ausgleichsregelung nicht angewendet werden. In einem solchen Fall wird § 3a Sbg NSchG (Interessenabwägung) notwendig. Wird bei Abwägung der Naturschutzinteresses mit den anderen Interessen festgestellt, dass im konkreten Einzelfall die



anderen Interessen überwiegen, wird das Vorhaben unter Vorschreibung von eingriffsmindernder Auflagen und Ersatzleistungen bewilligt. Die Ersatzleistungen sollen dazu dienen, die trotz der eingriffsmindernden Auflagen verbleibenden Beeinträchtigungen eines Vorhabens auszugleichen.

Klimaschutz bedeutet einerseits die Nutzung von erneuerbaren Energien und andererseits der schonende Umgang mit Ressourcen. Durch den geplanten Wegfall der Ersatzleistungen und der Schaffung von Ersatzlebensräumen kommt es aber unweigerlich zu einem nachhaltigen Ressourcenverlust.

Ferner sei darauf verwiesen, dass Art 9 4. Spiegelstrich der Salzburger Landesverfassung die Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit vorsieht.

Der Wegfall der Ersatzleistungspflicht für erneuerbare Energieträger würde aber die Interessen des Naturschutzes massiv gefährden und somit mit der Landesverfassung im Widerspruch stehen.

Aus Sicht der LUA sind durch die geplante Änderung auch Verzögerungen zu erwarten. Denn viele Ökostrom-Anlagenbetreiber werden versuchen eine Bewilligung über § 3a Sbg NSchG zu erlangen, da keine Ersatzmaßnahmen vorzuschreiben sind. Tatsächlich trifft den Antragsteller in einem derartigen Verfahren aber die Nachweispflicht. Das heißt, er muss darlegen, welche unmittelbar besonders wichtigen öffentlichen Interessen an der Anlage zum Tragen kommen. Gerade bei kleineren Anlagen wird aber ein Überwiegen der Interessen gegenüber dem Naturschutzinteresse unwahrscheinlich sein. Die Nachweis der öffentlichen Interessen sowie die gesamte Interessensabwägung wurden das Verfahren erheblich verzögern.

Betrachtet man die Situation auch aus dem Blickwinkel der bisherigen Judikatur des VwGH, kann man erkennen, dass nur Anlagen welche einen wesentlichen Beitrag zur Energieerzeugung leisten, geeignet sind, das hohe Naturschutzinteresse zu überwiegen.

Eine Entscheidung hinsichtlich der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien und dem Naturschutzinteresse wurde vom VwGH zum „Kolo Windpark Thalgau“ getroffen. In der Beschwerde an den VwGH wurde durch den Projektwerber vorgebracht, dass das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien jedenfalls das öffentlichen Interesse am Naturschutz überwiegen würde. Der VwGH bestätigte zwar, dass ein besonders wichtiges öffentliches Interesse am Klimaschutz und daher auch an Maßnahmen, die zu diesem Schutz beitragen bestehe. Jedoch sei bei einer Interessenabwägung immer zu beurteilen, welche konkrete Bedeutung das beantragte Vorhaben für den Klimaschutz hat und wie gravierend die damit verbundenen Auswirkungen auf die naturschutzgesetzlich geschützten Rechtsgüter seien. Der VwGH merkte an, dass die Auffassung, es bestehe an Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen jedenfalls ein höheres öffentliches Interesse, nicht dem Naturschutzgesetz entspricht.

Es ist daher jedenfalls immer eine umfassende Interessensabwägung durchzuführen bevor entschieden werden kann, ob ein Vorhaben bewilligt wird. Wenn es nun aber der Fall ist, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage vorliegt, kann die Bewilligung nicht erteilt werden. Eine Bewilligung über die Ausgleichsregelung gemäß § 51 Sbg NSchG wäre aber vielleicht möglich gewesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Julia Hopfgartner

